# Leistungsvereinbarung

## nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim**

**St. Anton**

**Hauptstraße 63**

**79359 Riegel a.K.**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Landkreis Emmendingen**

**Kreisjugendamt**

**Bahnhofstraße 2 - 4**

**79312 Emmendingen**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

**Lösungsorientiertes Bildungs- und Beratungszentrum**

**St. Anton**

**Hauptstraße 63**

**79359 Riegel a.K.**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

## intensivpädagogische Wohngruppen unter freiheitsentziehenden Bedingungen

# I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII in Verbindung mit einem familiengerichtlichen Beschluss zur Unterbringung nach §1631b BGB
2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit einem familiengerichtlichen Beschluss zur Unterbringung nach §1631b BGB.

## § 2 Strukturdaten

### Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

2 betriebserlaubte intensivpädagogische Wohngruppen unter freiheitsentziehenden Bedingungen mit insgesamt 8 Plätzen,

davon

4 Plätze in der Gruppe Jona 1, Hauptstraße 58a in 79359 Riegel,

4 Plätze in der Gruppe Jona 2, Hauptstraße 58a in 79359 Riegel,

### Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet. Die Betreuung in der Nacht erfolgt in Form eines gruppenübergreifenden Nachtdienstes für beide Intensivgruppen.

Die Betreuung am Vormittag erfolgt gruppenübergreifend über einen gruppenübergreifenden Vormittagsdienst, um die schulische und pädagogische Förderung zu gewährleisten.

### Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung[1] (§ 6 Abs. 2a RV)**

2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
   in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

[1] Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

- Schulische Unterrichtung und Förderung am Vormittag
- Ferienfreizeiten und pädagogische Projekte
- Nachtdienste
- Verhaltenstherapeutische Leistungen
- Rückbindung der intensivpädagogischen Arbeit an die Kooperationspartner zur Gewährleistung der rechtlichen Erfordernisse bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

3. **Zusammenarbeit und Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

4. **Hilfe-/ Erziehungsplanung / Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**

5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV)**

### Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

### Leistungsmodule

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Systemisch-lösungsorientierte Eltern- und Familienarbeit zur Reflektion der Erziehungskompetenzen und der Familiendynamik sowie Erarbeitung alternativer familiärer Handlungskonzepte
2. Begleitung außerhalb Baden-Württembergs zur Sicherung heimatbezogener Termine anlässlich von Gerichtsverhandlungen, der ersten Heimfahrt, Hilfeplangesprächen und Familiengesprächen

## § 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

### Personelle Ausstattung pro Gruppe

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,800 VK |
| 2. | Ergänzende Leistungen Fachkräfte | 2,768 VK |
| | Ergänzende Leistungen Lehrkräfte (vgl. § 7 Ziff. 2.2) | 0,474 VK |
| | Ergänzende Leistungen Fachdienst | 0,563 VK |

| | |
|---|---|
| Studentische Hilfskräfte / Nachtwache | 0,881 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst | 0,162 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung | 0,133 VK |
| Verwaltung | 0,100 VK |
| Hauswirtschaft | 0,571 VK |

### Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Dazu gehören insbesondere:

- Ein gesichertes Wohngebäude mit entsprechendem Brandschutz und Schließmechanismen
- Ein abgegrenzter Außenbereich
- Ein dem Schutzkonzept entsprechendes Inventar

Die besondere Ausstattung ist mit dem Landesjugendamt abgesprochen.

## § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Intensivpädagogische Wohngruppen Jona 1 & Jona 2: Hauptstraße 58 in 79359 Riegel

# II. Beschreibung des Leistungsangebotes

## § 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit, schulischer Förderung und einem verhaltens-therapeutischen individualisiertem Trainingskonzept wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Abbau der massiven richterlich festgestellten Fremd- und Eigengefährdung
- Aufbau von Ressourcen zur altersentsprechenden Verantwortungsübernahme und gelingender Lebensführung

- Sicherstellung des Rechts auf Bildung und schulische Förderung aufgrund der mit dem richterlichen Beschluss verbundenen Ruhen der Schulpflicht
- Klärung einer tragfähigen und gelingenden Lebensperspektive in Kooperation mit den Sorgeberechtigten
- Hilfe zu leisten, wenn alle andere pädagogischen Mittel ausgeschöpft sind und keinen Erfolg versprechen

Dabei wird auf eine schnellstmögliche Rückkehr in die Familie, Förderung in einer regulären Form der Erziehungshilfe oder eine eigenständige Lebensführung hingearbeitet.

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind junge Menschen, die sich selbst oder andere gefährden. Diese Gefährdung ist Grundlage für einen richterlichen Beschluss nach §1631b BGB.

Die Gefährdung zeigt sich in

- aggressiven und delinquenten Verhaltensmuster
- Halt- und Orientierungslosigkeit
- Schulabsenz
- Substanz- und Medienkonsum
- Weglaufen und sich Gesprächen entziehen
- Prostitution
- Sexualisiertes Verhalten
- Depressive Episoden / Rückzug / Isolation
- Zwangsstörungen
- Phobien
- Impulskontrollstörungen
- Suizidale Verhaltensweisen
- Oppositionelles Verhalten / Verweigerung

im Aufnahmealter ab 10 Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- Bindungs- und Entwicklungsstörungen
- Störungen der Emotionen und des Sozialverhaltens
- Aggressive Durchbrüche bzw. verminderter Impulskontrolle
- Depressiver Symptomatik
- Traumatisierungen
- Emotional instabile oder andere narzisstische Persönlichkeitsstörungen
- Anderen seelischen Störungen, die vermehrte Aufmerksamkeit und der Betreuung in Kleingruppen notwendig machen (bspw. Autismus-Spektrum-Störung, FASD; AD(H)S, Zwangsstörungen und z.T. auch Intelligenzminderung)
- Beginnende dissoziale Persönlichkeitsstörungen
- Ruhende Schulpflicht

Nicht aufgenommen werden junge Menschen bei
- einer chronifizierten Suchterkrankung
- ausgeprägten psychiatrischen Krankheitsbildern aus dem Formenkreis der Schizophrenie
- psychotischen Erkrankungen im Allgemeinen
- ausgeprägter Suizidalität
- stark ausgeprägte Autismus -Spektrum-Störung oder Frühkindlicher Autismus
- erlittenen Traumatisierungen junger Menschen, auf der Flucht oder in Kriegsgebieten

# § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

## Regelleistungen

### 1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der besonderen Aufsichtspflicht und des herausfordernden Kinderschutzes
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
  - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
  - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
  - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
  - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
  - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
  - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag

- Pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
  - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
  - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
  - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben

- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung
- Gesundheits- und Hygieneerziehung
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

## 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

1. Verdichte intensivpädagogische Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen nach unserem verhaltenstherapeutischen Konzept.

   - Alters- und themenspezifische Gruppendifferenzierung im pädagogischen Alltag unter freiheitsentziehenden Bedingungen (z.B. Bearbeitung von Copingstrategien zur Aggressionsbewältigung oder Drogenabusus)
   - Vertiefender Aufbau von Alltagskompetenzen und sozialem Lernen
   - Tägliche Reflektion- und Planungsgespräche zur Erarbeitung einer Feedbackkultur und zur gemeinsamen Bewertung der Stufenpläne von täglich 1,5 Stunden
   - Intensive Begleitung im Ausgang zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe im Umfang von täglich 2 Stunden pro Gruppe
   - Pädagogische Freizeitgestaltung mit der Besonderheit der „geschlossenen" Gruppe
   - Teilnahme an vielfältigen pädagogischen Projekten und Aktionen im Sozialraum
   - Eine begleitete erste Heimfahrt in das Elternhaus

Diese Leistungen werden im Umfang von insgesamt 8 Stunden (kalendertäglich an 344 Tagen erbracht, das entspricht 2752 Stunden im Jahr, das entspricht 1,762 VK pro Gruppe)

2. Schulische Unterrichtung und Förderung am Vormittag

Aufgrund der Nicht-Beschulbarkeit erhalten die jungen Menschen entsprechend dem persönlichen Lern- und Leistungsniveau eine differenzierte schulische Förderung im Gruppensetting. Dazu gehört insbesondere:

- Analyse des individuellen Wissenstands
- Bearbeitung individueller Motivations- und Wissenslücken
- Förderung der Lernbereitschaft
- Hinführung an schulische Themen, entsprechend der allgemeingültigen Lehrpläne.
- Einüben sozialverträglicher Verhaltensmuster im Lernsetting
- Lernen in Teilgruppen
- Hinführung auf Klassenarbeiten und Prüfungen
- Sicherung des Rechts auf Bildung
- Usw.

Die Leistungen werden im Umfang von 4 Stunden Schule täglich an 185 Schultagen durch 1 Lehr- und 1 sozialpädagogische Fachkraft erbracht. Das entspricht 1480 Stunden im Jahr und somit 0,948 VK pro Gruppe.

Die Finanzierung der Lehreranteile ist bis auf Weiteres durch das Regierungspräsidium Freiburg gesichert (0,474 VK pro Gruppe).

3. Ferienfreizeiten und pädagogische Projekte

Zur Erprobung, Training und Bewährung des Erlernten im Alltag gestalten wir erlebnispädagogische Freizeiten. Dabei ermöglichen wir legale Abenteuererfahrungen und kulturelle Teilhabe. Die Freizeiten dienen der begleiteten Legalbewährung.

Die Leistungen werden im Umfang von 21 Tagen zu 10 Stunden pädagogischen Mehrbedarfs von zwei Mitarbeitenden erbracht, das entspricht 420 Stunden und 0,269 VK pro Gruppe.

Die Sicherung im Nachtdienst wird von einem Mitarbeitenden mit 8 Stunden an 21 Tagen erbracht. Dies entspricht 168 Stunden und 0,108 VK pro Gruppe.

4. Nachtdienste

Die Sicherung des Kindeswohls und des Kinderschutzes zur Nacht wird durch eine aktive Nachtwache erbracht. Sie ist eine spezifische Schutzmaßnahme zur Verhinderung von Fremd- und Eigengefährdung. Sie geht aktiv durch die Gruppen,

ist ansprechbar bei Krisen in der Nacht und kann bei Krisen eine Fachkraft hinzuziehen.

Die Leistungen werden gruppenübergreifend im Umfang von durchschnittlich 8 Stunden in 344 Nächten durch eine studentische Hilfskraft erbracht, das entspricht 1,762 VK bzw. 0,881 VK pro Gruppe.

5. Vormittagsbereitschaft

Das Leistung wird für die Abdeckung der Vormittagsbereitschaft benötigt, die an 185 Schultagen von 8.30 bis 12 Uhr nicht in der Grundbetreuung enthalten ist.

Die Leistung umfasst den Bereitschaftsdienst im Umfang von 3,5 Stunden pro Vormittag an 185 Schultagen (Faktor 25%). Dies entspricht 0,104 VK pro Gruppe.

Personenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind:

1. Verhaltenstherapeutische Leistungen

Die Vielschichtigen Indikationen erfordern verhaltenstherapeutische Leistungen.

Dazu gehören:

Therapeutische Einzelsitzungen zur

- Erarbeitung von Verhaltensalternativen
- Reflektion des Verhaltensplans
- ein Training von alltagstauglichen Copingstrategien

Rückbindung der Arbeit ins Team

- durch Teilnahme an Teamsitzung
- Begleitung gruppenpädagogischer Prozesse
- Begleitung im Gruppenalltag

Die Leistung wird an 44 Wochen mit je 5 Stunden pro Kind/ Jugendlichem erbracht. Das entspricht 880 Stunden bzw. 0,563 VK Fachdienst /therapeutische Fachkraft je Gruppe.

2. Rückbindung der intensivpädagogischen Arbeit an die Kooperationspartner zur Gewährleistung der rechtlichen Erfordernisse bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

Der Unterbringungsbeschusses ist lediglich sechs Monate gültig. Daher verkürzt sich das Hilfeplanintervall auf drei Monate. Zusätzlich erzwingen freiheitsentziehende Maßnahmen enge Kooperationen mit den zuständigen Gerichten, Gutachtern, Psychiatrien und Sorgerechtspflegern.

- Notwendige Begleitung zu Gerichtsterminen
- Unterstützung der Begutachtenden
- Abstimmung mit den Sorgeberechtigten

Die zusätzliche Leistung wird mit 10 Stunden je Halbjahr pro Kind/ Jugendlichem erbracht. Das entspricht 80 Stunden im Jahr und 0,051 VK je Gruppe.

## 3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie

aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.

die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten

werben für die Hilfeform und Abgleich der Wahrnehmungen und Schaffung einer gemeinsamen Wirklichkeit

Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen

Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung

die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie, sowie die Begleitung des ersten Familienbesuches

Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen

- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

## 4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung unter den besonderen Bedingungen der Hilfen nach §1631b BGB
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Die Leistungen im verkürzten Hilfeplanverfahren werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

## 5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes
- Kooperation mit der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (jährliche Audits)
- Kooperation mit der Ombudsbeauftragten des Landes Baden-Württembergs (2mal jährlich zu je 2 Stunden)

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

## 6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen:

**Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

**Leistungen der Verwaltung**:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

**Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

**Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung, Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

Nachrichtlich: Aufgrund der organisatorischen Gegebenheiten, z.B. verkürzte Hilfeplanverfahren, Kooperation mit Gerichten und Gutachten sind erhöhte Leistungen des Fachdienstes zu erbringen. In Ergänzung zum Rahmenvertrag wurde der Bedarf mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

## Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

## Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

**Modul 1 „Systemisch-lösungsorientierte Eltern- und Familienarbeit“**

Eine systemisch ausgerichtete Eltern- und Familienarbeit unterstützt die Personensorgeberechtigten und die Familie in der Auseinandersetzung mit der vorhandenen Familiendynamik und der Veränderungen entsprechender Erziehungs- und Verhaltensmuster. Diese Arbeit unterstützt den pädagogischen Prozess und bildet eine wesentliche Grundlage für einen gelingenden Hilfeprozess – sie wird deshalb in der Regel als verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung im Rahmen der Hilfeplanung gesehen und wird sowohl vom Fach- als auch vom gruppenpädagogischen Dienst erbracht.

Das Modul umfasst einen Stundenumfang von 3 Std. in 10 Monaten. Es beinhaltet:

- Regelmäßige Eltern- und Familiengespräche
- Gemeinsame Planungen, Unternehmungen und Auswertungen
- Regelmäßige Elternabende zur Vernetzung und Selbstvertretung
- Möglichkeiten zum begleiteten Umgang mit Anleitung und Reflektion des erzieherischen Handelns

**Modul 2 „Begleitung außerhalb Baden-Württembergs“**

Vorzugsweise finden junge Menschen aus Baden-Württemberg Aufnahme im LBZ St. Anton. Gleichwohl wird das besondere Angebot bundesweit nachgefragt. Das Modul ermöglicht bei der überregionalen Belegung die

Begleitung zu Anhörungen, Gerichtsterminen, Hilfeplangesprächen, Elternkontakten, die den gegebenen Zeitrahmen deutlich überschreiten. Dem Modul legt hierfür durchschnittlich ein Arbeitstag mit 7,8 Stunden zugrunde.

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Wir gestalten unsere Angebote leistungsgerecht und handeln wirtschaftliche und sparsam. Wir werten unser betriebswirtschaftliches Handeln mit Hilfe von gängigen Controlling-Instrumenten aus und lassen uns freiwillig von einer von uns unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

Als Mitgliedes des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. erbringen wir unsere Hilfen auf der Grundlage der mit dem Verband vereinbarten Qualitätsstandards. Hierzu gehört u.a. die Einhaltung der Qualitätsleitlinien der Caritas für Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe und ein Engagement für Kinderrechte, so wie die Implementierung der Caritas-Leitlinie zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Wir handeln nachhaltig, ökologisch und tragen Verantwortung für die ökologische Zukunft unserer Klientel.

Wir evaluieren unsere Hilfen und prüfen ob wir effektiv, effizient und zum Wohle der uns anvertrauten jungen Menschen handeln. Hierfür werden wir auch extern auditiert.

Wir sind Mitglieder der AGE Freiburg, des BVKEs, der AG LOA und der Vereinigung G14+.

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte mit der erforderlichen Berufserfahrung für dieses herausforderndes Arbeitsfeld der Jugendhilfe.

### Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

### Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

**Verwaltung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

**Sonstige Bereiche:**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der freie Träger beachtet die Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

# III. Schlussbestimmungen

## § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

## § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01. März 2025

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28. Februar 2026.

**Die Laufzeit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wurde durch die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII festgelegt (AZ: 05/25).**

| Für die Leistungsträger | Für den Leistungserbringer |
|---|---|
| | Erzbischöfliches Kinderheim St. Anton<br>Hauptstraße 63 · 7830 Riegel a. K.<br>Telefon 0 76 42 / 6 88 - 0 |
| Örtlicher Träger der Jugendhilfe | Träger der Einrichtung |

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung